Österreichischer Versuchssenderverband
Landesverband Steiermark

S T A T U T E N

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH:

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Versuchssenderverband, Landesverband Steiermark".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Preding (Bezirk Deutschlandsberg) und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Land Steiermark wo auch die Errichtung von Zweigvereinen (Ortsstellen) möglich ist.
3. Er wird in der Regel aus den Ortsstellen des Bundeslandes Steiermark gebildet.
4. Er ist unpolitisch und überparteilich.

§ 2 VERHÄLTNIS ZUM ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSSENDERVERBAND (ÖVSV) IN WIEN

Der Verein ist Zweigverein des Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV), dadurch Mitglied der International Amateur Radio Union – IARU – und ist an dessen Satzungen gebunden. Er hat selbstständige Rechtspersönlichkeit und vom ÖVSV getrenntes Vermögen und haftet für Verbindlichkeiten des ÖVSV nur im Rahmen der von ihm übernommenen Verpflichtungen.

§ 3 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Einnahmen dienen nur Vereinszwecken.
2. Der Verein setzt sich die Erhaltung und Förderung des Amateurfunkwesens zum Ziele.
3. Unter Amateurfunkwesen ist zu verstehen:
   a. Die Errichtung und der Betrieb von Amateursende- und Empfangsanlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
   b. Die Erforschung und Verbesserung der Betriebstechnik und Modulationsarten.
   c. die Pflege des Kontaktes und der Freundschaft zwischen den Funkamateuren aller Länder und Territorien ohne Unterschied der Person, Nationalität, Rasse und Religion.
   d. Nachrichtentechnische Hilfe in Katastrophen- und Notfällen.
4. In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der Verein folgende Tätigkeit aus:
   a. Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinszwecke
   b. die Herausgabe von regelmäßigen Informationen in analoger und digitaler Form inklusive Internetauftritt
   c. die Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungen
   d. Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen sowie Erstellung von Vorbereitungsunterlagen zur Amateurfunkprüfung und Förderung von Kursen
   e. Errichtung und Erhaltung von Klubräumen, Laboratorien und Büchereien sowie Herausgabe von Informationsmaterial
   f. die Herstellung und Erhaltung von Verbindungen mit Amateurfunkvereinigungen anderer Länder und Territorien
   g. Vertretung einschlägiger Interessen bei den Behörden
   h. Herausgabe von Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 MITTELAUFBRINGUNG

Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

a. Mitgliedsbeiträge
b. Erlöse aus Veranstaltungen
c. Erlöse von Einrichtungen und Kapitalanlagen des ÖVSV
d. Spenden und sonstigen Zuwendungen
e. Subventionen

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit. Alle Mitglieder müssen ausnahmslos dem ÖVSV angehören.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
3. Die Mitglieder des Vereines müssen ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Steiermark haben. Über besonderen Wunsch können ausnahmsweise auch Personen, deren ordentlicher Wohnsitz nicht im Bundesland Steiermark ist, als ausübendes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nicht wegen eines groben Verstoßes von einem anderen Landesverband des ÖVSV ausgeschlossen wurden.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu fördern.
5. Sie haben das Recht, von allen Einrichtungen des Vereines in angemessener Form Gebrauch zu machen.
6. Ausübende und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in den Landesvorstand und den Vorstand des ÖVSV.
7. Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Steiermark haben, können jedoch nicht zum Landesleiter gewählt werden.
8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
   a. Bei schweren Verstößen gegen das Vereinsinteresse oder Nichtbeachtung der Statuten.
   b. Bei Schwarzsenden oder sonstigen groben Verstößen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen.
   c. Wenn dieses trotz Zahlungsaufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖVSV nicht zeitgerecht nachkommt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Landesversammlung zulässig.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) beschlossen werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung (Landesversammlung), siehe §§ 10 und 11
das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 12, 13 und 14
die Rechnungsprüfer, siehe § 15
die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht), siehe § 16

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bzw. mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse), einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zum Inhalt der Tagesordnung an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich schriftlich durch ein anderes Mitglied des Vereines mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; der Ortsstellenleiter oder ein von ihm schriftlich beauftragtes Mitglied stimmt automatisch für die übrigen, nicht persönlich anwesenden bzw. nicht vertretenen Mitglieder seiner Ortsstelle.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Mitglied, das von den übrigen Mitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.

§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) (mit Ausnahme der Ortsstellenleiter), und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 1)
4. Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge (Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei ist auf jene Beträge, die laut Beschluss der Hauptversammlung des ÖVSV an diesen abzuliefern sind, Bedacht zu nehmen.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum vom Leitungsorgan (Vorstand) festzusetzenden Termin zu bezahlen.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte
10. Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder

§ 12 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

Landesleiter
Landesleiter - Stellvertreter
Schriftführer
Schriftführer - Stellvertreter
Kassier
Kassier - Stellvertreter
Ortsstellenleiter
Referatsleiter

1. Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
2. Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) beträgt 28 Monate. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Landesleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser aktuell oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) dieses einberufen.
4. Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist.
5. Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; ein Mitglied kann aufgrund von Doppelrollen mehrere Stimmen haben; Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied des Vereines mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Den Vorsitz führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), das von den übrigen Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmt wird.
7. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 8) oder durch Enthebung (Abs. 9).
8. Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 1) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
9. Die Mitgliederversammlung kann das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

§ 13 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das

Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
5. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten.

§ 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

1. Landesleiter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertretern sind die organschaftlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Landesleiter führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist Vorstandsmitglied des Österreichischen Versuchssenderverbandes Dachverband in Wien.
3. Der Landesleiter vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins benötigen für ihre Gültigkeit die Unterschrift des Landesleiters, in finanziellen Angelegenheiten des Landesleiters und des Kassiers. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für ein anderes geschlossenes Geschäft eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
4. Der Landesleiter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Schriftführer hat den Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Landesleiters, des Kassiers und des Schriftführers deren Stellvertreter.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 28 Monate gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 14 Abs. 3) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 7, 8, und 9 sinngemäß.

§ 16 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG (SCHIEDSGERICHT)

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 17 ORTSSTELLEN

a. Mindestens 6 Mitglieder können eine Ortsstelle errichten. Sie werden von einem von den Mitgliedern dieser Ortsstelle gewählten und vom Landesverbandsleiter bestätigten Ortsstellenleiter geleitet. Weitere Funktionäre können analog § 12 gewählt werden. Für die Funktionäre gelten die Statuten des Landesverbandes sinngemäß.
b. Bei Auflösung einer Ortsstelle fließt das Vermögen einem etwaigen Nachfolgeverein, der dem ÖVSV angehören muss, bzw. dem Landesverband zu.

§ 18 HAFTUNGEN

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist ein Vertreter des ÖVSV–Dachverbandes zu hören.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnung) zufallen.
3. Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung an die zuständige Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Premstätten, am 23. April 2022

Unterschrift

ÖVSV Österreichischer Versuchssenderverband LANDESVERBAND STEIERMARK

van Dulmen

.....

Landesleiter Alex van Dulmen, BBE MSc

Diese Statuten wurden am 23. April 2022 von der Mitgliederversammlung des Österreichischen Versuchssenderverbandes, Landesverbandes Steiermark in Premstätten beschlossen.